



SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR **GE**MEINSAME ELTERNSCHAFT
ASSOCIATION SUISSE POUR LA **CO**PARENTALITÉ
ASSOCIAZIONE SVIZZERA PER LA **BI**GENITORIALITÀ

Medienkonferenz 5 Jahre gemeinsames Sorgerecht – und jetzt

Rückblick auf 20 Jahre Veränderungen im Familienrecht

Oliver Hunziker, Präsident GeCoBi, Präsident VeV Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren,

* Am 1. Juli 2019 jährt sich die Inkraftsetzung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall zum 5. Mal. Zeit daher für einen kurzen Rückblick.

Ende der 90er Jahre liefen die Arbeiten für ein neues Scheidungsrecht auf Hochtouren. Das Parlament beriet über einen Gesetzesvorschlag, diverse Akteure waren eingeladen, Stellungnahmen abzugeben. Schon damals schrieb der VeV Schweiz in einer ausführlichen Vernehmlassungsantwort, dass die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall in das Gesetz aufgenommen werden müsse – analog der 1998 erfolgten Gesetzesänderung in Deutschland.

Doch das fertige Gesetz welches am 1.1.2000 in Kraft trat, enthielt stattdessen eine seltsame Form der Gesetzgebung. Diese besagte, dass die gemeinsame elterliche Sorge auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten erteilt werden kann. Für unverheiratete Eltern war sie zunächst gar nicht möglich, später dann auch nur auf gemeinsamen Antrag. Diese Version war gut gemeint, aber bekanntlich ist gut gemeint das Gegenteil von gut.

Mit dieser Formulierung wurde es nämlich insbesondere den Vätern praktisch verunmöglicht, die elterliche Sorge auch nach einer Scheidung zu behalten. Dies zwang sie, strittige Verfahren zu eröffnen, um etwas völlig selbstverständliches, wie das Mitspracherecht an wichtigen Entscheidungen im Leben ihrer Kinder, behalten zu dürfen. Nicht etwa das Sorgerecht zu erlangen, sondern es nicht grundlos zu verlieren.

Kein Wunder begannen verschiedene Organisationen schon bald Widerstand aufzubauen gegen diese gesetzliche Ungleichheit. Zumal die seit den späten 80er-Jahren geforderten «neuen Männer» zunehmend Realität waren. Immer mehr Männer wollten sich an der Erziehung der Kinder beteiligen und das war auch sehr gern gesehen, aber eben nur bis zu einer allfälligen Trennung der Eltern – danach rutschten die Eltern sehr oft in klassische Rollenbilder – Sie betreut, er finanziert.

2004 reichte der damalige CVP-Nationalrat Reto Wehrli sein Postulat zur gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall ein, welches von vielen unserer Organisationen breit unterstützt wurde. Ab 2005 fanden regelmässige Treffen der verschiedenen Organisationen statt, welche

* 2008 zur Gründung des Dachverbandes für gemeinsame Elternschaft GeCoBi führten. Zusammen mit der parallel entstandenen Coordination Romande bildete GeCoBi fortan den politischen Arm der Bewegung, die sich zunehmend als Elternbewegung verstand.



SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR **GE**MEINSAME ELTERNSCHAFT
ASSOCIATION SUISSE POUR LA **CO**PARENTALITÉ
ASSOCIAZIONE SVIZZERA PER LA **BI**GENITORIALITÀ

Von 2008 bis 2012 arbeiteten die beteiligten Organisationen intensiv auf politischer Ebene. Höhepunkt der Arbeit war die * anfangs 2011 ins Leben gerufene Aktion «SchickEnStein» welche den Unmut der Betroffenen lautstark manifestierte und schlussendlich eine Wende herbeiführte.

*Die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall wurde vom Parlament mit grosser Mehrheit angenommen und am 1. Juli 2014 eingeführt.

Parallel dazu wurde das Unterhaltsrecht überarbeitet und am 1.1.2017 in Kraft gesetzt. Auch dieser Prozess wurde von GeCoBi und CROP zusammen mit donna2 intensiv begleitet. Mit diesem Gesetz wurde zum ersten Mal überhaupt die sogenannte alternierende Obhut, also die Betreuung durch beide getrenntlebenden Elternteile explizit in ein Gesetz geschrieben.

Soweit die juristische Entwicklung. Parallel dazu hat sich aber auch die Gesellschaft entwickelt.

*Die neuen Väter sind längst Realität, viele Männer erachten es heute als selbstverständlich, in die Kinderbetreuung involviert zu sein. Partnerschaftliche Aufgabenteilungen sind verbreitet, vielleicht nicht immer in quantitativer, sicherlich aber in qualitativer Hinsicht.

Die elterliche Sorge nicht zu verlieren, oder sie als unverheirateter Vater wenn nötig auch gegen den Willen der Mutter erhalten zu können, gepaart mit der daraus überhaupt erst ableitbaren Möglichkeit, statt eines sogenannten Besuchsrechtes (grauenhaftes Wort) einen echten Anteil an der Betreuung in Form der alternierenden Obhut bekommen zu können – all das sind wichtige Schritte auf dem Weg in eine gleichgestellte Welt.

Noch ist nicht alles gelöst, noch gibt es viele wunde Punkte über die Sie in den nächsten Minuten hören werden.